RUNDSCHREIBEN

RS 2017/372 vom 05.07.2017

Spitzenverband

Fälligkeit des Gesamtsozialversicherungsbeitrags

Themen: Mitgliedschaft/Beiträge

Kurzbeschreibung: Durch das Zweite Bürokratieentlastungsgesetz wird eine Änderung bei der Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag rückwirkend zum 1. Januar 2017 wirksam.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihre Ansprechpartner/innen:
Harald Janas

Ref. Mitgliedschafts- u. Beitragsrecht
Tel.: 030 206288-1137
harald.janas@gkv-spitzenverband.de

am 5. Juli 2017 wurde im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 44 auf den Seiten 2143 ff. das

Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30. Juni 2017

verkündet (siehe Anlage). Das Gesetz tritt grundsätzlich am 6. Juli 2017 (Tag nach der Verkündung) in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 7, der eine Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) bei der Fälligkeitsregelung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag beinhaltet, rückwirkend zum 1. Januar 2017 in Kraft.

Bislang durften im Zuge einer Vereinfachungsregelung nur die Arbeitgeber den Gesamtsozialversicherungsbeitrag zum Fälligkeitstag in Höhe des Vormonatssolls zahlen, bei denen Änderungen der Beitragsabrechnung regelmäßig durch Mitarbeiterwechsel oder variable Entgeltbestandteile dies erforderten. Durch die Änderung des § 23 Abs. 1 Satz 3 SGB IV ist die Anwendung der Vereinfachungsregelung seit dem 1. Januar 2017 an keine Voraussetzungen mehr geknüpft, sodass alle Arbeitgeber hiervon Gebrauch machen können.

Die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung haben die zum 1. Januar 2017 rückwirkend in Kraft tretenden Regelungen zur Fälligkeit des Gesamtso-

zialversicherungsbeitrags bereits in ihrem gemeinsamen Rundschreiben vom 23. November 2016 dargestellt (siehe RS 2016/672 vom 21. Dezember 2016). Sie haben ferner im Vorgriff auf den erst im Jahr 2017 erwarteten Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens und das erwartete rückwirkende Inkrafttreten erklärt, keine Einwände zu erheben, wenn Arbeitgeber die Vereinfachungsregelung zur Ermittlung der Beitragsschuld bereits für Entgeltabrechnungszeiträume ab Januar 2017 anwenden würden. Insofern ist für die bereits zugelassene Vereinfachungsregelung nunmehr die gesetzliche Grundlage in Kraft getreten.

Mit freundlichen Grüßen
GKV-Spitzenverband

Anlage

1. Bundesgesetzblatt vom 5. Juli 2017 Seiten 2143 ff.